

II-8535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4206 IJ

1993 -01- 28

A N F R A G E

*der Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Barmüller
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Lehrbefugnis von Nationalratspräsident Dr. Fischer an der Rechtswissen-
schaftlichen Fakultät Innsbruck*

*Herr Nationalratspräsident Dr. Heinz Fischer wurde am 27.6.1978 an der Rechtswissen-
schaftlichen Fakultät der Leopold Franzens Universität Innsbruck als Universitätsdozent
für Parlamentsrecht und Politikwissenschaft bestellt. Wie aus Unterlagen der Universität
Innsbruck zu entnehmen ist, ist Nationalratspräsident Dr. Fischer seit dem Wintersemester
1985/86 bis einschließlich Wintersemester 1992/93 lediglich in zwei Semestern seiner
Lehrbefugnis gemäß § 25 Abs. 1 UOG nachgekommen.*

*Im Wintersemester 1988/89 hielt Fischer die Lehrveranstaltung "Willensbildung in der
österreichischen Außenpolitik und Fragen der europäischen Integration" und im Sommer-
semester 1990 die Lehrveranstaltung "Parlamentarismus in Österreich" ab. Gemäß § 25
Abs. 5 lit b UOG erlischt die Lehrbefugnis durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung
durch zwei Jahre hindurch. Zwischen dem Wintersemester 1985/86 und dem Winter-
semester 1988/89 wurde diese Lehrbefugnis bereits drei Jahre nicht ausgeübt. Seit dem
Semester 1990 wurde die Lehrbefugnis wiederum über zweieinhalb Jahre nicht ausgeübt.
Gerade vor dem Hintergrund der laufenden Universitätsreformdiskussion erscheint es als
aufklärungsbedürftig, wenn ein amtierender Nationalratspräsident sich zwar aller Orts mit
dem Zusatz Universitätsdozent titulieren lässt, jedoch seiner vom Gesetz vorgeschriebenen*

Ausübung der Lehrbefugnis nicht nachkommt. Noch dazu, wenn dieser Nationalratspräsident ein ehemaliger Wissenschaftsminister ist. Noch mehr aufklärungsbedürftig ist es allerdings, wenn das zuständige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie die einschlägige Universitätsgremien die Lehrbefugnis entgegen der Regelung in § 25 Abs. 5 lit b nicht für erloschen erklärt hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

Anfrage:

1. *Hat Herr Nationalratspräsident Dr. Fischer zwischen Sommersemester 1978 und Wintersemester 1985/86 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck Lehrveranstaltungen abgegeben?*
2. *Wenn ja, wann?*
3. *Wenn nein, warum nicht?*
4. *Warum hat Herr Nationalratspräsident Dr. Fischer zwischen Wintersemester 1985/86 und Sommersemester 1988 keine Lehrveranstaltungen an der Universität Innsbruck abgehalten?*
5. *Warum hat Herr Nationalratspräsident Dr. Fischer zwischen Wintersemester 1990/91 bis einschließlich Wintersemester 1992/93 keine Lehrveranstaltungen an der Universität Innsbruck abgehalten?*
6. *Warum wurde die Lehrbefugnis durch die Nichtausübung durch Nationalratspräsident Dr. Fischer in den Punkten 4 und 5 genannten Zeiträumen gemäß § 25 Abs. 5 lit b UOG nicht für erloschen erklärt?*
7. *Welche anderen Universitätsdozenten haben ihre Lehrbefugnis seit Wintersemester 1985/86, aufgeschlüsselt nach Universität, Fakultäten und Instituten für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht ausgeübt?*
8. *Was waren in jedem einzelnen Fall die Gründe?*
9. *Bei welchem dieser Universitätsdozenten wurde gemäß § 25 Abs. 5 lit b UOG die Lehrbefugnis für erloschen erklärt?*